

Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer

vom 14. August 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999;
eingesehen Artikel 243 des Steuergesetzes des Kantons Wallis vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

Art. 1

Die vorliegende Verordnung regelt die konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer.

Art. 2

¹Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 Prozent des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuern. Die Reduktion entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50 Prozent des Nettovermögensertrages. Es gilt ein Selbstbehalt von 10'000 Franken für den gesamten herabgesetzten Betrag, welcher hälftig auf die Kantonssteuer für das Vermögen und die Gemeindesteuer für das Vermögen aufzuteilen ist. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer.^{1,2}

²Aufgehoben¹

³Aufgehoben¹

⁴Aufgehoben¹

⁵Der Nettovermögensertrag entspricht dem Bruttovermögensertrag abzüglich der Kosten im Sinne von Art. 28 des Steuergesetzes.^{1,2}

⁶Die Herabsetzung der Steuern wird proportional zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.^{1,2}

Art. 3

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2003 / 1. Januar 2005 in Kraft.

642.300

- 2 -

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 2002 / 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer	Abl. Nr. 7/2005	01.01.03
¹ Änderung vom 20. April 2011	Abl. Nr. 29/2011	01.01.12
² Änderung vom 4. Mai 2016	Abl. Nr. 20/2016	01.01.16